

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 497/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV					
FBL: Fr. Hüge					
AbtL: Frau Schmitz					
Verfasser/in: Fr. Schmitz					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Bildung, Sport und Kultur					27.01.2026
A.f. Kinder, Jugend und Familie					05.02.2026
TOP Mitteilung Deckung des Ganztagsanspruchs an Kreisförderschulen - Kooperationsvereinbarung mit dem Rhein-Erft-Kreis					

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ist es gelungen, eine positive Regelung für die Gewährleistung und Sicherstellung des Rechtsanspruches an den kreiseigenen Förderschulen mit dem Rhein-Erft-Kreis (REK) als Schulträger zu vereinbaren.

Die nun unterzeichnete Kooperationsvereinbarung gilt vom 01.08.2026 bis zum 31.07.2030, mit dem Ziel der Fortsetzung der Zusammenarbeit darüber hinaus. Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung vor Ablauf der Vertragsfrist ist beidseitig ausgeschlossen.

Im Weiteren werden die (rechtlichen) Hintergründe und Detail-Informationen zur Kooperationsvereinbarung dargestellt:

§ 24 Abs. 4 SGB VIII neue Fassung (n.F. – gültig ab 01.08.2026) normiert einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab der 1. Klasse bis zum Eintritt in die 5. Klasse von mindestens acht Stunden pro Schultag. Anspruchsberechtigt sind zunächst nur die Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die 1. Klasse besuchen. Der Anspruch wird in den Folgejahren stufenweise um je eine Klassenstufe ausgeweitet, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Dieser Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Jugendhilfeträger.

Der Rhein-Erft-Kreis (REK) ist Schulträger folgender Förderschulen im Primarbereich:

- Maria-Montessori-Schule, Brühl – Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE)
- Paul-Kraemer-Schule, Frechen – Förderschwerpunkt GE
- Schule Zum Römerturm, Bergheim – Förderschwerpunkt GE
- Heinrich-Böll-Schule, Frechen – Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (EsE)
- Milos-Sovak-Schule, Hürth – Förderschwerpunkt Sprachförderung (SQ)
- Michael-Ende-Schule, Elsdorf – Förderschwerpunkt SQ

Der REK ist kein Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung richtet sich nur gegen die kreisangehörigen Kommunen als örtliche Träger der Jugendhilfe.

Der REK ist als Träger von sechs Förderschulen mit Primarstufe gesetzlich also nicht verpflichtet, die Ganztagsbetreuung der beschulten Kinder sicherzustellen. Rein rechtlich betrachtet müssten die jeweiligen Jugendämter des Wohnortes des Kindes die Ganztagsbetreuung nach Unterrichtsende sicherstellen.

An den beiden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt sprachliche Entwicklung wird die Offene Ganztagsschule angeboten. An den vier weiteren Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und emotional-soziale Entwicklung wird der gebundene Ganztag umgesetzt. Hier besteht die Problematik, dass der gebundene Ganztag bisher ausschließlich durch einen Aufschlag von Lehrkräftestunden und damit durch Landespersonal sichergestellt wird. Das bisherige Stundendeputat im gebundenen Ganztag reicht nicht aus, um den bundesrechtlich festgelegten Betreuungsanspruch von 8 Std. je Schultag abzudecken. In Summe fehlen wöchentlich zwischen 8 und 11 Zeitstunden.

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es keinen Hinweis darauf, dass das Land NRW diese Betreuungslücke im gebundenen Ganztag durch eine weitere Aufstockung der Lehrkräftestunden schließen wird.

Da die Zuständigkeit des Kreises als Schulträger und der Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auseinanderfallen, bedarf es also einer Zusammenarbeit zwischen dem REK und den Kommunen.

In der am 24.11.2025 durch den Bürgermeister unterzeichneten Kooperationsvereinbarung wird der Rahmen dieser Zusammenarbeit geregelt.

Mit der Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich der Kreis, die Einrichtung bzw. den Betrieb der Ganztagsbetreuungsangebote an den Förderschulen so zu erweitern und aufrechtzuerhalten, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. erfüllt werden kann.

Die Gewährleistungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruches verbleibt bei der jeweiligen Wohnortkommune des Kindes.

Die Belegung und Verteilung der Plätze erfolgt durch den Kreis, dieser darf diese Aufgabe auch auf die Maßnahmenträger übertragen.

Die Finanzierung der Ganztagsangebote soll zum Einen über die Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung durch den Bund und das Land im Rahmen der Fördermittel erfolgen sowie zum Anderen im Rahmen der Spitzabrechnung der Förderschulumlage berücksichtigt und wohnortbezogen auf die Kommunen umgelegt werden. Der Kreis kann ebenfalls Elternbeiträge für den Besuch der Ganztagsangebote an Förderschulen erheben.